

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat am 23.02.2023 festgestellte 36. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Euskirchen („Kita Jülicher Ring“), für den Bereich am nördlichen Rand der Kernstadt Euskirchen zwischen einem Friedhof im Westen, einer ehemaligen Bunkeranlage im Südosten, dem Jülicher Ring (B56) mit angrenzendem Bürogebäude sowie Spielplatzflächen und einer weiteren Kindertagesstätte im Süden und Grünflächen im Norden, ist mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.11.2022 (Az: 35.2.11-41-47/22) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Flächennutzungsplanänderung wirksam und kann mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 273 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Flächennutzungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

- (3) *Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.*
- (4) *Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

§ 215 Absatz 1:

*Unbeachtlich werden*

1. *eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
  2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
  3. *nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.*
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist.

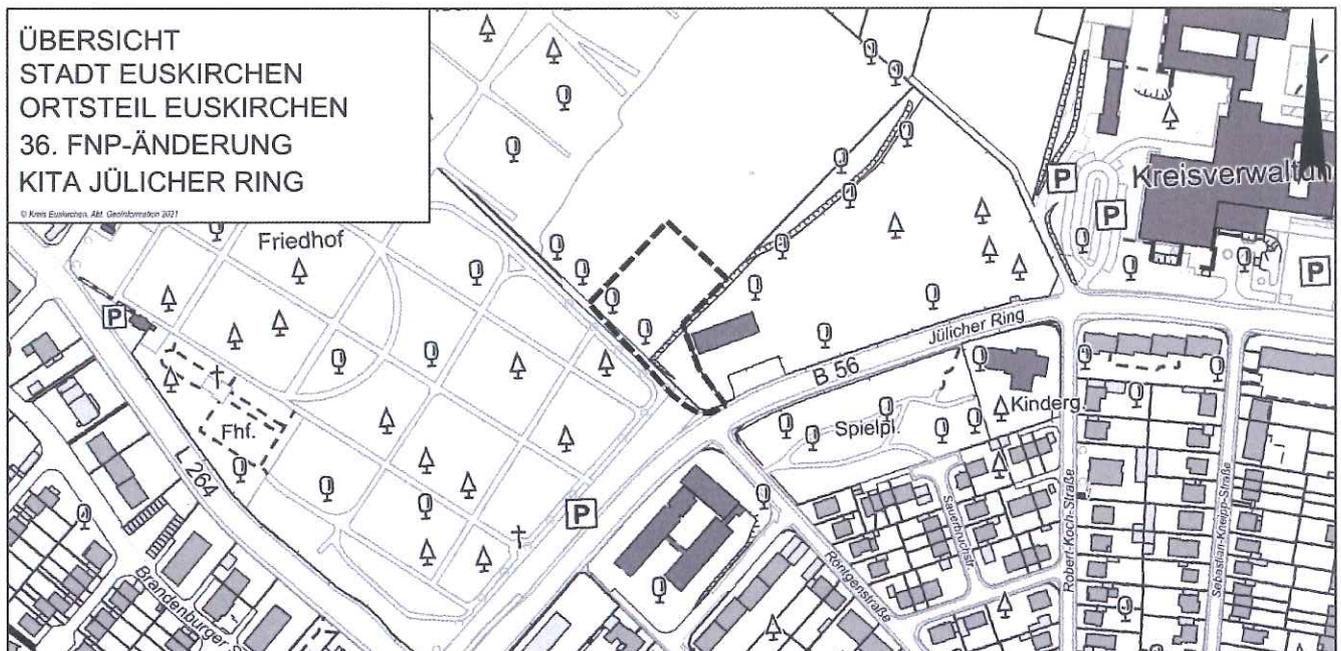
§ 7 Absatz 6 Satz 1:

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.04.2023

*Sacha Reichelt*

Sacha Reichelt  
Bürgermeister



- Kölnische Rundschau/Kölner Stadtanzeiger
- Euskirchener Wochenspiegel
- Blickpunkt am Sonntag
- Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat am 23.02.2023 festgestellte 36. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Euskirchen („Kita Jülicher Ring“), für den Bereich am nördlichen Rand der Kernstadt Euskirchen zwischen einem Friedhof im Westen, einer ehemaligen Bunkeranlage im Südosten, dem Jülicher Ring (B56) mit angrenzendem Bürogebäude sowie Spielplatzflächen und einer weiteren Kindertagesstätte im Süden und Grünflächen im Norden, ist mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.11.2022 (Az: 35.2.11-41-47/22) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Flächennutzungsplanänderung wirksam und kann mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 273 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Flächennutzungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw.de> einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

#### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### § 215 Absatz 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

- Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist.

#### § 7 Absatz 6 Satz 1:

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.04.2023

Der Bürgermeister  
gez. Sacha Reichelt

